

für nicht überzeugend und meint, die Sammlung sei an der Kurie in den Jahren 1074—1076 entstanden. Völlig neu und bisher weder durch Nachweise im Einzelnen ausgeführt noch diskutiert ist die These von *Palazzini*, die Sammlung sei von Petrus Damiani angelegt worden. Auf den Anhang gehen die zuletzt genannten Forscher nicht ein.

Zur Frage nach dem Autor des Anhangs von 15 Kapiteln³⁾ stehen sich demnach bisher zwei Auffassungen gegenüber: die *Hallersche* These, der Anhang sei bereits in Rom zum Zweck der Überbringung nach Deutschland im Jahre 1076 angefügt worden, und *Michels* Auffassung, die Überarbeitung und Vermehrung der 74 Titel habe in Süddeutschland stattgefunden und Bernold sei als Urheber der „süddeutschen Redaktion“ anzusehen.

Eine Stellungnahme zu dieser Streitfrage verlangt eine genauere Betrachtung von Inhalt, Quellen und handschriftlicher Überlieferung als sie bisher vorgenommen worden ist.

Inhalt. Zunächst ist aus der von *Fournier*⁴⁾ gedruckten Capitulatio und den unten S. 379 ff. abgedruckten Rubriken ersichtlich, daß sich alle Texte auf die Frage der Exkommunikation beziehen, sei es die an historischen Beispielen erläuterte Verurteilung von Häretikern, sei es der Umgang mit Exkommunizierten oder deren Behandlung, falls sie Pönitenz leisten wollen oder nicht, oder seien es endlich die beiden letzten durch den Streit zwischen *Haller* und *Michel* berühmt gewordenen Kapitel *De anathemate regum aliorumque potentum* und *De depositione regum*. Es braucht kaum noch einmal betont zu werden, wie außerordentlich akut alle diese Fragen gerade 1076 und in den folgenden Jahren in Deutschland waren. Diese Tatsache hilft aber bei dem Problem, ob der Anhang in Rom oder in Deutschland der Sammlung hinzugefügt worden ist, nicht weiter.

³⁾ Bei der Zählung der Anhangskapitel herrscht in den Hss. eine gewisse Inkonsequenz gegenüber dem Hauptteil der Sammlung: c. 316—326 und 328—330 stehen jeweils unter einer Rubrik und können somit als Titel mit einem Kanon gelten; c. 327 steht ebenfalls unter einer Rubrik, ist aber untergeteilt in 15 Kapitel, die eine eigene Zählung von 1—15 (also 327, 1 statt 328 usw.) führen. *Schulte* zählt in seiner Beschreibung der Stuttgarter Hs. (s. u. S. 386) konsequent auch die Titel weiter (bis 89).

⁴⁾ *Mélanges d'Archéologie et d'Histoire* 14 (1894) 289 f. — Da *Fournier* seinem Abdruck die Capitulatio von E (Auflösung der Siglen s. u. S. 385 ff.) zu Grunde legt, kommt er auf 331 Kapitel statt 330 (wie Sg richtig hat). Dies geht auf ein Versehen in E, d. h. eine Doppelzählung von c. 327 zurück, wo E fälschlich die zweite Zeile der Rubrik von 327 mit 328 bezeichnet und dadurch von 328 ab verkehrt zählt. Der Text, den *Fournier* aus St (*Fournier* S) druckt, geht auf die Rubriken im laufenden Text von St zurück und nicht auf eine Capitulatio, die in St überhaupt fehlt.